

1265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Döbling und die Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien (2. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) (371/A)

Die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Genossen haben am 3. April 1990 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Allgemeines

I. Für die Wiener Gemeindebezirke XVIII (Währing) und XIX (Döbling) wird die Zivilgerichtsbarkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene im wesentlichen vom Bezirksgericht Döbling ausgeübt; dieses ist derzeit im Amtsbäude in Wien XIX, Gatterburggasse 12, untergebracht.

Neben diesem Bezirksgericht sind für die genannten Wiener Gemeindebezirke auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Zeit vor allem auch die nachstehenden erstinstanzlichen Gerichte zuständig:

- a) das Exekutionsgericht Wien (mit dem Sitz in Wien I, Riemergasse) für Fahrnis- und Forderungsexekutionen sowie Exekutionen auf sonstige Vermögensrechte, soweit es sich nicht um grundbücherlich sichergestellte Forderungen bzw. eingetragene Rechte handelt, und für Exekutionen zur Durchsetzung sonstiger Ansprüche und
- b) das Strafbezirksgericht Wien (mit dem Sitz in Wien VIII, Hernalser Gürtel) für sämtliche Strafsachen mit Ausnahme der Jugendstraf- und Jugendschutzsachen.

Derartige Kompetenzzersplitterungen erschweren für die rechtsuchende Bevölkerung den Zugang zum Recht; sie bestehen in keinem anderen Bundesland und im Land Wien (in diesem Umfang) — außer für den Bezirksgerichtssprengel des Bezirksgerichtes Döbling — nur noch für jene der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing und Fünfhaus, während die anderen territorialen Wiener Bezirksgerichte bereits als Wiener Voll-Bezirksgerichte anzusprechen sind.

Die besagten Kompetenzzersplitterungen sowie das Bestehen von Nicht-Voll-Bezirksgerichten neben Voll-Bezirksgerichten stehen mit den Anforderungen an eine funktionierende Justiz im Widerspruch. Es sollen deshalb diese nur noch schwer durchschaubaren Kompetenzvielfältigkeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien möglichst die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Ein erster Schritt in diese Richtung war die mit dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, vorgenommene Errichtung des Voll-Bezirksgerichtes Donaustadt, das seinen Gerichtsbetrieb zu Beginn des Jahres 1986 aufgenommen hat. Als weiterer Schritt folgte die 1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 291/1988, mit der das Bezirksgericht Hernalts als Voll-Bezirksgericht eingerichtet worden ist; dieses hat als solches seinen Gerichtsbetrieb am 1. Jänner 1989 aufgenommen.

Am Schluß der Beratung dieses Gesetzes hat der Justizausschuß in seinem Bericht (563 BlgNR XVII. GP) unter anderem ausdrücklich festgehalten:

„Der Justizausschuß nimmt die vom Bundesministerium für Justiz dargelegte und nachdrücklich unterstützte Planung der Justizverwaltung für eine Weiterentwicklung der Gerichtsorganisation in

Wien auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Kenntnis, die letztlich auf eine flächendeckende Einteilung des Stadtgebietes in Sprengel von Voll-Bezirksgerichten mit grundsätzlich umfassender Zuständigkeit in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen abzielt. Der Justizausschuß hat sich auf Grund der von der Justizverwaltung vorgelegten Daten davon überzeugt, daß das bisherige Organisationsprinzip der Spezialisierung am Beispiel des Strafbezirksgerichtes Wien durchschnittlich nicht zu mehr Erledigungen pro Richter führt, als die Tätigkeit von Strafrichtern bei Voll-Bezirksgerichten.

Angesichts der grundsätzlichen Organisationsentscheidung der Justizverwaltung für Voll-Bezirksgerichte in Wien vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die mit dem Bezirksgericht Donaustadt begonnene und jetzt mit dem Bezirksgericht Hernals fortgesetzte Strukturänderung der bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation in Wien nun konsequent und, soweit es wirtschaftlich möglich ist, auch zügig fortgesetzt werden soll, damit die Unübersichtlichkeit möglichst bald beseitigt wird, daß während der Übergangszeit zwei gegenläufige Organisationsprinzipien (Spezialgerichte einerseits, Voll-Bezirksgerichte andererseits) einander gegenüberstehen.

II. Das Bezirksgericht Döbling ist derzeit in einem alten Amtsgebäude unzureichend und beengt untergebracht. Dieser unhaltbare Zustand wird durch jedenfalls notwendige Personalaufstockungen noch weiter verschärft.

Schließlich spricht eine räumliche Auflockerung der im ersten Wiener Gemeindebezirk untergebrachten (ordentlichen) Gerichte (es sind dies das Handelsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und das Exekutionsgericht Wien) dafür, die Bezirksgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke Währing und Döbling aus den Zuständigkeitsbereichen des Exekutionsgerichtes Wien und des Strafbezirksgerichtes Wien herauszulösen.

III. Die Justizverwaltung ist schon seit längerem bestrebt, eine neue Unterkunft für das Bezirksgericht Döbling zu finden, weil das bestehende Raumangebot nicht mehr ausreicht, um das erforderliche Personal unterzubringen. Die bisherigen Bemühungen — entweder vom Magistrat der Stadt Wien weitere Räume im Amtshaus Döbling zu erhalten oder einen Bundesneubau zu errichten — waren erfolglos, weil einerseits die Gemeinde Wien selbst einen dringenden Eigenbedarf hat und andererseits geeignete Grundstücke für einen Bundesneubau nicht vorhanden und auch nicht beschaffbar waren. Ebenso gab es vorerst keine entsprechenden Mietobjekte am Markt.

Nunmehr bietet sich die Liegenschaft Obersteingasse 18—24, 1190 Wien, als Unterkunft des Bezirksgerichtes Döbling an, zumal sie vom Vermieter nach den Wünschen der Justizverwaltung

adaptiert wird und damit geeignet sein wird, den Erfordernissen eines modernen Gerichtsbetriebes und einer bürgerfreundlichen Justiz gerecht zu werden. Der vorgesehene Mietpreis von S 150/m² entspricht der Marktlage in Döbling.

Noch weitere wirtschaftliche Überlegungen sprechen für die Weiterführung des eingeschlagenen Weges der Gerichtsreorganisation auf Bezirksebene in Wien: Es wird nämlich dadurch in absehbarer Zeit möglich sein, den bundeseigenen Gebäudekomplex Hernalsergürtel 6—12, 1080 Wien, zur Gänze freizumachen und zu veräußern. Die geschätzten Kosten der Einrichtung werden sich auf etwa 5,5 Millionen Schilling stellen, wobei anzumerken ist, daß die unzulängliche Einrichtung des Bezirksgerichtes Döbling in nächster Zeit jedenfalls hätte erneuert werden müssen.

Ungeachtet der im obigen Sinn mit der Mietunterkunft jedenfalls mittelfristig zufriedenstellend gelösten Unterbringungsfrage sollen die Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz um eine bundeseigene Gerichtsunterkunft fortgesetzt werden.

Ein zusätzlicher Personalaufwand würde — auf Grund der in Aussicht genommenen personellen Umschichtungen — mit diesen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen nicht verbunden sein.

Besonderes

Zum Artikel I:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll das Bezirksgericht Döbling — vergleichbar den Bezirksgerichten Hernals, Floridsdorf, Donaustadt und Liesing — zu einem Wiener Voll-Bezirksgericht ausgebaut werden.

Durch den Wegfall der Sonderzuständigkeiten des Exekutionsgerichtes Wien (Z 1) sowie des Strafbezirksgerichtes Wien (Z 2) gehen diese alle auf das Bezirksgericht Döbling über, wodurch dieses den Stand eines Wiener Voll-Bezirksgerichtes erreicht.

Dies folgt aus dem § 2 Z 6 des Bezirksgerichtsorganisationsgesetzes für Wien im Zusammenhang mit dem § 18 Z 3 und 4 EO und dem § 9 Abs. 1 StPO.

Zum Artikel II:

Zum § 1:

Da nach den zum Teil bereits getroffenen und noch zu treffenden administrativen und personellen Maßnahmen damit zu rechnen ist, daß das Bezirksgericht Döbling mit dem 1. Jänner 1991 seine Tätigkeit als Wiener Voll-Bezirksgericht aufnehmen könnte, wird dieser Termin vorgeschlagen.

Zum § 2:**Zum Abs. 1:**

Für die vor dem 1. Jänner 1991 bereits anhängig gewordenen Verfahren sollen die bis dahin zuständigen Gerichte auch zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen vermieden, welche — auf Grund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes — mit einem unvermeidbaren Richterwechsel wegen der Neudurchführung eines Verfahrens verbunden wären.

Zum Abs. 2:

Schon um die Einheitlichkeit der Verwertungsverfahren sicherzustellen, sollen hingegen auch für alle am 1. Jänner 1991 noch anhängigen Exekutionsverfahren die neuen Zuständigkeitsbestimmungen bereits maßgebend sein. Die zum Abs. 1 aufgezeigten Erwägungen bezüglich der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen kommen hier nicht zum Tragen. Vielmehr ist es nützlich, wenn ab 1. Jänner 1991 alle im Sprengel des Bezirksgerichtes Döbling vorzunehmenden Vollzugshandlungen vom Gerichtsvollzieher dieses Bezirksgerichtes vorgenommen werden.

Die in Rede stehenden Exekutionsverfahren sollen sohin mit dem genannten Tag von Amts wegen an das neu zuständige Bezirksgericht Döbling zu überweisen sein.

Zum Abs. 3:

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu

angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs. 1 nicht gelten. Vorbild für diese Bestimmung war der § 10 Abs. 4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

Zum § 3:

Damit wird sichergestellt, daß die noch erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen rechtzeitig getroffen werden können.

Zum § 4:

Die Vollziehungsklausel entspricht der vom Bundesministerengesetz 1973 getroffenen Umschreibung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Justiz.“

Der Justizausschuß hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 18. April 1990 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Gradischnik beteiligten sich an der anschließenden Debatte der Abgeordnete Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der diesem Bericht begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 04 18

Dr. Gradischnik

Berichterstatter

Dr. Graff

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxx über die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Döbling und die Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien (2. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 291/1988, wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt — soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist — in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke I und III bis XV.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XV.“

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1991 in Kraft.

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1991 anhängig geworden sind, ist der Art. I auch nach dem 31. Dezember 1990 nicht anzuwenden.

(2) Auf Exekutionsverfahren ist jedoch der Art. I Z 1 in Verbindung mit dem § 2 Z 6 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 1990 bereits anhängig waren.

(3) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 31. Dezember 1990 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs. 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Art. I Z 2 in Verbindung mit dem § 2 Z 6 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können Durchführungsverordnungen erlassen und organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Art. I sowie dem § 2 vorbereitet werden. Solche Verordnungen und Maßnahmen dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.